

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur
Ergänzung

von
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN
der Hochschule Anhalt

(Videoaufsicht bei Online-Klausuren)

vom 20.01.2021

Auf der Grundlage des § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Mit dieser Satzung werden für alle derzeit noch gültigen Prüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master Regelungen zur Videoaufsicht bei Fernklausuren (Online-Klausuren) ergänzt. Online-Klausuren sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.

Artikel II

Die folgenden Regelungen werden

- in den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt vom 21.09.2016 im § 15 als Abschnitte 3a bis 3c,
- in der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 im § 14 als Abschnitte 3a bis 3c und
- in allen anderen Ordnungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master vom 21.07.2010 beschlossen worden sind, im Paragraf „Arten der Prüfungsleistungen“ als Abschnitte 2b bis 2d

ergänzt.

„(3a/2b) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Online-Klausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(3b/2c) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3c/2d) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.“

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am selben Tag in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 20.01.2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.01.2021.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt